

Turn- und Sportvereinigung 1887/99

Ginsheim e. V.

Satzung

(Überarbeitete Fassung vom 19.04.2024)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportvereinigung 1887/1899 Ginsheim e. V." Der Verein hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung".
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen, des Amateursports sowie kultureller Arbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Unterbreitung von regelmäßigen Sportangeboten
 - Abhalten von regelmäßigen Übungseinheiten
 - Aktive Teilnahme an Wettkämpfen
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
 - Aktive Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, Heimatfesten usw.Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein vollzieht seine Aufgaben parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26aEStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate.
4. Eine ablehnende Entscheidung ist dem/der Antragsteller(in) schriftlich zuzustellen.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur am 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Bei Wegzug kann die Kündigung zum Monatsende erfolgen.
3. Ein Ausschluss durch Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig,
 - wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt
 - oder wenn die Mahnung wegen einer dem Verein nicht bekannt gegebenen Anschriftenänderung nicht zugestellt werden kann.Über die Streichung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Über die Streichung erfolgt keine gesonderte Mitteilung an das Mitglied.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a) bei erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten,
 - b) bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann gegen diesen Bescheid innerhalb von 8 Tagen nach der Zustellung beim Vorstand Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zum Entscheid durch die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) zur Zahlung der Beiträge
 - b) zur Einhaltung der Satzung
 - c) zur Einhaltung von Versammlungsbeschlüssen
 - d) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben
 - e) Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Bankverbindung der Geschäftsstelle mitzuteilen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten. Voraussetzung dazu ist eine ordnungsgemäße An- bzw. Ummeldung bei den betreffenden Abteilungen.
3. Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.

§ 6

Beiträge

1. Vereinsbeiträge umfassen den monatlichen Grundbeitrag, abteilungsspezifischen Beitrag, Gebühren und ggf. Umlagen. Innerhalb eines Jahres dürfen die Umlagen einen Jahresgrundbeitrag nicht übersteigen.
2. Der monatliche Grundbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung, der abteilungsspezifische Beitrag vom Gesamtvorstand, Gebühren vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
3. Grundbeiträge, abteilungsspezifische Beiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
4. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird vom Gesamtvorstand beschlossen und den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung in der Geschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins zur Verfügung gestellt.
5. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsfreiheit zu gewähren.

§ 7

Datenschutz

Mit Beginn der Mitgliedschaft gibt das Mitglied die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten in einer elektronisch geführten Mitgliederliste. Die Daten dürfen nur gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu satzungsgemäßen Zwecken gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden.

Die DSGVO kann in der Geschäftsstelle oder auf der Homepage der TSV Ginsheim eingesehen bzw. auch heruntergeladen werden.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Kassenprüfer

im Rahmen der jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) 10 Prozent der Mitglieder schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt.

Eine entsprechende Tagesordnung ist auch dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung bei der Einladung beizufügen.

4. Die Anberaumung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 9 der Satzung. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Zeitung „Neues aus der Mainspitze – Zeitung für Bischofsheim und Ginsheim-Gustavsburg“, auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang an der Geschäftsstelle, Rheinstr. 29A, 65462 Ginsheim und als Email-Versand per Newsletter. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters(in) den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsstelle oder beim Vorstand eingegangen sein. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) von dem Geschäftsführenden Vorstand
 - c) vom Gesamtvorstand
 - d) von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
11. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand untergliedert sich in

1. den Geschäftsführenden Vorstand, der dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) entspricht
2. den Gesamtvorstand.

zu 1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Geschäftsführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Er leitet den Verein in eigener Verantwortung und im Rahmen einer allgemeinen Geschäftsordnung, außer in Angelegenheiten, die satzungsmäßig dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

zu 2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand
- b) dem/der Schriftführer/in
- c) dem/der Jugendleiter/in
- d) dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- e) 4 Beisitzer/innen
- f) der/die jeweilige Leiter/in einer Abteilung.

Er berät den Geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und koordiniert mit diesem zusammen die Vereinsarbeit.

3. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand muss Rechtsgeschäfte des Gesetzlichen und des Geschäftsführenden Vorstandes, die nicht im Rahmen der Geschäftsordnung geregelt sind und 10 % eines Jahresetats übersteigen, vorher genehmigen.

Darüber hinaus ergeben sich die Aufgaben des Gesamtvorstands aus der Geschäftsordnung.

4. Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin. Sie kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
5. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. In dringlichen Fällen ist auch ein Mailverfahren zulässig. Es ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf kommissarisch Vorstandsfunktionen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einsetzen.

§ 11

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgt nach Bedarf und werden durch die/den Ausschussvorsitzende(n) einberufen.

§ 12

Abteilungen

1. Vereinsabteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung gegründet.
Die Auflösung von Abteilungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand beruft Abteilungsversammlungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin durch Veröffentlichung auf der TSV Homepage und dem TSV Schaukasten. Sie kann im Bedarfsfall auch schriftlich bzw. auch auf elektronischem Weg erfolgen. Es ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Der Abteilungsvorstand setzt sich aus
 - a) dem/der Abteilungsleiter/in
 - b) einem Sportwart/in oder Stellvertreter/inund gegebenenfalls weiteren Beisitzern zusammen.
4. Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt durch die Abteilungsversammlung nach den Vorschriften des § 13 der Satzung.
5. Die Abteilungen unterhalten in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand selbständig ihren Spiel- und Sportbetrieb.
6. Die Übungsleiter/innen der Abteilungen können nur vom gesetzlichen Vorstand verpflichtet werden. Das Vorschlagsrecht steht den Abteilungen zu.
7. Der Kontakt zu den Fachverbänden und den dortigen Organen erfolgt unmittelbar durch den Abteilungsvorstand, soweit nicht finanzielle Belange betroffen sind.
8. Die Abteilungen pflegen und verwalten das in ihrem Besitz befindlich, vereinseigene Gerät.
9. Der/die Abteilungsleiter/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er/Sie ist gegenüber den Organen des Gesamtvereins für ihre Abteilung verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. In ihrer Funktion als satzungsmäßiges Mitglied-des Gesamtvorstandes bedürfen sie der Bestätigung durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ist der/die Abteilungsleiter/in verhindert, vertritt ihn/sie der/die Stellvertreter/in.

§ 13

Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Die Jugendwarte/innen müssen volljährig sein.
6. Die Jugendwarte/innen der Abteilungen werden von allen Mitgliedern der Abteilungsversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind dabei alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr.
7. Der/die Jugendwart/in des Gesamtvereins wird von der Jugendversammlung nach der im Verein gültigen Jugendordnung gewählt. Stimmberechtigt sind dabei alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr.
8. Der/die Jugendwart/in muss ebenfalls durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsvorstände werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
10. Die beiden Kassenprüfer/-innen und ein Ersatzprüfer/-innen werden für 2 Jahre gewählt. Eine sich anschließende einmalige Wiederwahl eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Wenn kein Kassenprüfer/in zur Verfügung steht, muss die Kassenprüfung extern vergeben werden.

§ 14

Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
2. Ehrengvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Alles Weitere regelt die Ehrungsordnung.

§ 15

Prüfung der Geschäftsführung

Buchhaltung und Kasse des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen kontrolliert. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchführung erstrecken, aber nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des gesetzlichen Vorstandes.

§ 16

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Dies gilt nicht für Schäden, die aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht wurden.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel seiner anwesenden Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden muss.

beweg(t) dich